



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

17/SN-282/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.552/2-V/6/86

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	67 GE 986
Datum:	12. NOV. 1986
Verteilt	13. 11. 1986 Pöschl

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

7. Bomei

Betrifft: Bundestheatersicherheitsgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport - Österreichischer Bundestheaterverband vom 16. September 1986, GZ 1867/86, versendeten Entwurf eines Bundestheatersicherheitsgesetzes.

10. November 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.552/2-V/6/86

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LACHMAYER

2203

Betrifft: Bundestheatersicherheitsgesetz;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz-BThSG), wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Die Buchstabenabkürzung "BThSG" sollte im Sinne des Pkt. 40 der Legistischen Richtlinien 1979 entfallen.

Zum § 3:

Bei den "Behörden gemäß § 1 Abs. 2" handelt es sich um die "Überwachungsbehörden". Die Verweisung im § 3 Abs. 3 ist unzumutbar, sodaß es angezeigt wäre, im § 3 Abs. 3 direkt von den "Überwachungsbehörden" zu reden.

- 2 -

Zum § 6:

Im § 6 wird der Bundesminister für Bauten und Technik verpflichtet, auf Antrag der Bundestheater mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit sonstige Veranstaltungen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen. Diese Formulierung läßt es offen, ob der Geltungsbereich des Gesetzes durch den Bescheid auf diese Veranstaltungen ausgedehnt wird. Es wird empfohlen, im Text deutlich zu machen, daß diese Veranstaltungen an den Bundestheatern bereits von vornherein in den sachlichen Geltungsbereich des Bundesgesetzes fallen.

Dies könnte etwa in der Weise geregelt werden, daß die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auch für sonstige Veranstaltungen in einer Betriebsstätte der Bundestheater gelten, sofern diese Veranstaltungen in sicherheitstechnischer Hinsicht mit Aufführungen von Bühnenwerken, Neuinszenierungen oder Ballveranstaltungen gleichartig sind. Ob und inwieweit das der Fall ist, hat der Bundesminister für Bauten und Technik auf Antrag der Bundestheater mit Bescheid festzustellen.

Zum § 7:

Bei der Aufzählung der Beiratsmitglieder im § 7 Abs. 2 sollte der Ausdruck "Fachmann" durch eine geschlechtsneutrale Bezeichnung ersetzt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht Bestellungsrechte vor. Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß diese Bestimmungen im Sinne der verfassungskonformen Auslegung nur so verstanden werden können, daß im Hinblick auf Art. 19 B-VG die Vorschläge nicht bindend sind. Allenfalls käme jedoch die gesetzliche Statuierung von Entsendungsrechten in Betracht.

Zum § 8:

Es ist davon auszugehen, daß sich die Bescheiderlassung gemäß § 8 Abs. 1 im Sinne von Art. II Abs. 4 EGVG 1950 nach dem

- 3 -

AVG 1950 richtet. Demnach hat der Bescheiderlassung ein Ermittlungsverfahren voranzugehen (vgl. § 56 AVG 1950), sodaß die Behörde selbst den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen hat. Aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 des Entwurfes scheint sich jedoch zu ergeben, daß der Bundesminister lediglich auf Grund eines Augenscheines des Beirates den Bescheid zu erlassen hat. Damit werden jedoch andere Beweismittel ausgeschlossen. Dies widerspricht dem AVG 1950 und steht überdies im Widerspruch zum Art. 11 Abs. 2 B-VG, da die Erforderlichkeit einer solchen vom AVG 1950 abweichenden Regelung nicht einsichtig ist.

Die Ermessensbestimmung im Abs. 4 ("kann die Benützung ... ganz oder teilweise untersagt werden") sollte durch eine Gebundenheit ("ist zu") ersetzt werden.

Zum § 9:

Gemäß § 9 Abs. 3 haben die Organe der im Abs. 1 genannten Behörden die Erfordernisse des Betriebes angemessen zu berücksichtigen. Es fällt auf, daß nicht sämtliche im § 9 Abs. 1 genannten Einrichtungen auch organisationsrechtlich als "Behörden" aufzufassen sind, da der Sicherheitsbeirat keine Behördenqualität besitzt. Die Regelung des Abs. 3 ist offensichtlich unvollständig.

Zum § 10:

Der Verfahrensablauf des § 10 Abs. 2 ist angesichts der Gefahrensituation immer noch sehr kompliziert. Gerade wenn es um die Beseitigung von Sicherheitsgefährdungen geht, sollte aber eine Information der zuständigen Bundesminister rasch erfolgen, ohne daß hier eine Reihe verzögernder Verfahrensschritte dazwischengeschaltet wird.

Die sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten haben im Sinne des § 10 Abs. 3 die Bediensteten der Bundestheater bei der Si-

- 4 -

cherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung, wie etwa bei der Durchsetzung eines Hausverbotes, zu unterstützen, sofern deren Bemühungen erfolglos bleiben. Es wäre in den Erläuterungen klarzustellen, daß die Bediensteten der Bundestheater gegenüber den sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten in keiner Hinsicht als "vorgesetzte Organe" (Art. 20 Abs. 1 B-VG) anzusehen sind.

Zum § 11:

Der § 11 Abs. 3 enthält einen Teil der Vollziehungsklausel und sollte daher in die Schlußbestimmungen übernommen werden.

Zum Art. II:

Die Klausel "soweit diese Vorschriften noch als bundesgesetzliche Vorschriften in Geltung stehen" ist unklar. Soferne die geltenden Bestandteile der seinerzeitigen Rechtsquellen zur Gänze aufgehoben werden sollen, ist ein einschränkender Zusatz überflüssig und hätte daher zu entfallen.

Es kann dem Text nicht entnommen werden, was die Abkürzung "PGS" im Art. II Abs. 2 Z 1 und 2 bedeutet. Diese Abkürzung ist auch nicht im Punkt 14 des Anhanges der Legistischen Richtlinien 1979 aufgezählt, sodaß angeregt wird, die Abkürzung auszusprechen.

Zum Art. III:

Es fällt auf, daß der oben erwähnte § 11 Abs. 3 vom Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres spricht, während im Art. III Abs. 3 Z 1 von einer gemeinsamen Zuständigkeit des Bundesministers für Bauten und Technik und des Bundesministers für Inneres die Rede ist.

- 5 -

Zum Vorblatt:

Es ist kaum anzunehmen, daß es zum vorgeschlagenen Regelungsinhalt keinerlei Alternativen gibt. Außerdem erscheint die Aussage, daß mit dem Gesetzentwurf keine Kostensteigerung verbunden ist, nicht unproblematisch. Auf jeden Fall sollte in den Erläuterungen zur Kostenfrage ausführlich Stellung genommen werden (vgl. Pkt. 90 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu den Erläuterungen:

Im letzten Absatz auf Seite 2 wird dargelegt, daß aufgrund der Dienstaufsicht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport für die Bundestheater von der Aufnahme von Strafbestimmungen in diesem Entwurf abgesehen wird. Dazu ist zu bemerken, daß nicht sämtliche Personen, die an den Bundestheatern tätig werden, Bundesbedienstete sind.

Mehrfach verweisen die Erläuterungen auf die bisherige Verwaltungspraxis und ziehen diese gleichsam als inhaltliche Legitimation für den Gesetzentwurf heran. Dies ist nicht unbedenklich, zumal die bisherige Verwaltungspraxis offenbar einer gesetzlichen Grundlage entbehrte und somit dem Art. 18 Abs. 1 B-VG widersprach. Der erste Absatz der Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 bis 4 sollte daher umformuliert werden.

Der zweite Absatz der Erläuterungen zu § 2 Abs. 1 bis 4 ist eindeutig normativ und wäre, wenn überhaupt, in den Wortlaut des Gesetzentwurfes selbst zu übernehmen.

Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 behaupten eine Abweichung zu § 39 Abs. 2 AVG 1950. Hier ist jedoch auf § 46 AVG 1950 aufmerksam zu machen, wonach alles Beweis sein kann, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist, sodaß auch andere Beweise als eine Durchspielprobe in Betracht kommen.

- 6 -

Die Deutung in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3, daß die Erklärung der Behördenorgane bei diesen Erörterungen "als bloße Vorabklärungen bzw. Beratungen anzusehen" sind, hätte zu entfallen. Vielmehr wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Beiziehung der Behördenorgane soll einen verlorenen Aufwand bei ... hintanhalten".

Auf Seite 10 der Erläuterungen wird schließlich ausgeführt, daß die Verordnung vom 25. Juni 1934 nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. Demnach handelt es sich nicht um eine Rechtsverordnung, sondern vielmehr um einen Erlaß. In diesem Zusammenhang ist auch in Erinnerung zu bringen, daß im Index 1986, dem systematischen Verzeichnis des geltenden Bundesrechtes, auf Seite 717 unter 64.05.01 zwar das Bundesgesetz BGBI. II Nr. 78/1934 angeführt ist, nicht jedoch die sogenannte "Verordnung" vom 25. Juni 1934. Es wird daher auch im Hinblick auf dieses Indiz der mangelnden Geltung als Rechtsverordnung empfohlen, die Z 2 des Art. II Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. November 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

